



 **Universität Trier**

Promotionsordnung
des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften

Vom 11. Juli 2007

FACHBEREICH

GEOGRAPHIE
GEOWISSENSCHAFTEN

Promotionsordnung
des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier
vom 11. Juli 2007

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167) geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI am 31.01.2007 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Bildung Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 11. Juli 2007, Az.: 9525 - 52322-4/44(7), genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Diese Promotionsordnung ist im Staatsanzeiger Rheinland-Pfalz Nr. 31 vom 27.08.2007, S. 1310 veröffentlicht.

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Promotion und Promotionsleistung
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion
- § 3 Annahme als Doktorandin oder Doktorand

II. Promotionsantrag

- § 4 Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 5 Erforderliche Unterlagen

III. Promotionsverfahren

- § 6 Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 7 Promotionsausschuss
- § 8 Berichte
- § 9 Auslage
- § 10 Wissenschaftliche Aussprache (Disputation)
- § 11 Beurteilung
- § 12 Veröffentlichung und Druck der Dissertation
- § 13 Promotionsurkunde
- § 14 Zurücknahme des Promotionsantrages, Abbruch des Promotionsverfahrens

IV. Entziehung des Doktorgrades

- § 15

V. Verfahren bei Entscheidungen

- § 16

VI. Ehrenpromotion
§ 17

- VII. Bestimmungen für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und Antragstellende mit der ersten Staatsprüfung für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sowie Antragstellende mit Bachelorabschluss
- § 18 Zulassungsvoraussetzungen zur Promotionseignungsprüfung
 - § 19 Zulassung zur Promotionseignungsprüfung
 - § 20 Durchführung und Inhalt der Promotionseignungsprüfung
 - § 21 Bestehen der Promotionseignungsprüfung

- VIII. Schlussbestimmungen
- § 22 Übergangsbestimmungen
 - § 23 Inkrafttreten

Anlage 1: Revisionsblatt

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Promotion und Promotionsleistung

- (1) Der Fachbereich VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier kann aufgrund eines Promotionsverfahrens den Doktorgrad verleihen. Zur Eröffnung des Verfahrens ist eine von den Antragstellenden verfasste wissenschaftliche Abhandlung, die Dissertation, einzureichen. Die Dissertation muss eine wissenschaftliche Abhandlung sein. Sie kann entweder als Dissertationsschrift oder kumulativ eingebracht werden (vgl. Absatz 2). Sie muss zum Zeitpunkt des Promotionsantrages einen Fortschritt der wissenschaftlichen Erkenntnis darstellen, die die Befähigung der Antragstellerin oder des Antragstellers zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten erkennen lassen. Die Diplomarbeit oder eine andere Prüfungsarbeit können nicht als Dissertation eingereicht werden. Der Fachbereich muss für das Gebiet der Dissertation zuständig sein (§ 2 Abs. 1).
- (2) Eine kumulative Dissertation besteht aus mindestens drei, davon mit mindestens einer Erstautorenschaft begutachteten, veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen wissenschaftlichen Originalarbeiten der Bewerberin oder des Bewerbers, die nach Bedeutung und Kohärenz einen der Dissertationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Ausweis darstellen. Diese Originalarbeiten müssen in SCI bzw. SCRI aufgenommenen Zeitschriften, die dem peer-reviewed-Verfahren unterliegen, veröffentlicht werden. In der kumulativen Dissertation ist der Veröffentlichung eine Zusammenfassung voranzustellen, die einem wissenschaftlichen Übersichtsartikel gleichzustellen ist und folgenden Anforderungen genügt:
 - Einordnung der Ergebnisse in den aktuellen Stand der Wissenschaft
 - Darstellung des inneren Zusammenhangs der Publikationen
 - Darstellung der wesentlichen SchlussfolgerungenDer Umfang der Zusammenfassung sollte 15 bis 30 Seiten aufweisen und kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (3) Die Verleihung des akademischen Grades eines Doktors (Promotion) setzt voraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand umfassende Fachkenntnisse und fachwissenschaftliche Methodenkenntnis besitzt, die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens beherrscht und fähig ist, fachwissenschaftliche Probleme zu erkennen und kritisch zu ihnen Stellung zu nehmen.
- (4) Das Promotionsverfahren besteht aus der Beurteilung der Dissertation und aus der wissenschaftlichen Aussprache (Disputation). Gemäß Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden ist mit Zustimmung des Betreuenden in den im Fachbereich mit einer Professur vertretenen Fachwissenschaften die Promotion zum Doktor der Philosophie (Dr. phil.) oder zum Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) möglich.
- (5) Die Zulassung zur Promotion ist abzulehnen, wenn die oder der Antragstellende bereits einen Doktorgrad im Fachbereich VI in einer der durch eine Professur vertretenen Fachwissenschaften erworben hat.
- (6) Die Zulassung zur Promotion ist auch abzulehnen, wenn die oder der Antragstellende bereits einen Doktorgrad in den im Fachbereich vertretenen Fachwissenschaften gemäß Abs.

4 an einer deutschen Universität erworben hat, auch wenn er von einer anderen Fakultät mit anderer Bezeichnung verliehen worden ist.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion

- (1) Zur Promotion wird auf schriftlichen Antrag zugelassen, wer ein einschlägiges Studium der im Fachbereich mit einer Professur vertretenen Fachwissenschaften an einer deutschen oder einer als gleichwertig anerkannten ausländischen wissenschaftlichen Hochschule mit der Diplomprüfung, der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien oder der Akademischen Abschlussprüfung (M.A.) oder einen Masterabschluss (M.Sc., MA) mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen hat. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. eine herausragende Diplomarbeit) kann die Dekanin oder der Dekan auch bei einer schlechteren Gesamtnote die Zulassung zur Promotion erteilen.
- (2) Zur Promotion kann gemäß § 26 Abs.4 HochSchG auch zugelassen werden, wer das Diplom einer Fachhochschule in der Bundesrepublik Deutschland in einer entsprechenden Fachrichtung und die Promotionseignungsprüfung des Fachbereichs VI bestanden hat. Das Nähere regeln §§ 18-21. Die gleichen Zulassungsvoraussetzungen gelten für Antragstellende mit der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sowie für Antragstellende mit Bachelorabschluss.
- (3) Die Dekanin oder der Dekan kann in begründeten Ausnahmefällen, ggf. nach Erfüllung weiterer Auflagen, auch andere Abschlussprüfungen und Studiengänge als die in Absatz 1 und 2 genannten als diesen gleichwertig anerkennen.
- (4) Unabhängig von einem Antrag auf Zulassung zur Promotion können die Antragstellenden durch den Fachbereichsrat verbindlich feststellen lassen, ob das Gebiet der Dissertation und ihre Vorbildung den Voraussetzungen gemäß §§ 1 und 2 entsprechen. Den Antragstellenden ist hierüber eine Bescheinigung auszustellen.

§ 3

Annahme als Doktorandin oder Doktorand

- (1) Die Antragstellenden müssen ein Betreuungsverhältnis mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einer oder einem Habilitierten des Fachbereichs VI vereinbaren. Mit diesen ist das Thema der Dissertation festzulegen. Gegebenenfalls können eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer oder eine Habilitierte oder ein Habilitierter, die nicht dem Fachbereich VI angehören müssen, als Betreuende benannt werden. Der Fachbereich, vertreten durch die Dekanin oder den Dekan, stellt die Vereinbarung eines Betreuungsverhältnisses sicher.
- (2) Die oder der Betreuende zeigt dem Fachbereich über die Dekanin oder den Dekan die Annahme der Doktorandin oder des Doktoranden an und nennt das vorläufige Thema der Dissertation. Die Dekanin oder der Dekan teilt die von dem Betreuenden gemachten Angaben dem Fachbereichsrat in der folgenden Sitzung mit.
- (3) Bei Ausscheiden der oder des Betreuenden aus dem Fachbereich wird die Dekanin oder der Dekan auf Antrag im gegenseitigen Einvernehmen die Betreuung einer anderen Hochschullehrerin oder einem anderen Hochschullehrer oder einer oder einem anderen Habili-

tierten übertragen. Wechselt die oder der Betreuende die Hochschule, so behält sie oder er bis zu drei Jahren das Recht, die Betreuung einer begonnenen Promotion zu Ende zu führen. Das Recht auf Betreuung kann von emeritierten oder in den Ruhestand versetzten Professorinnen oder Professoren höchstens drei Jahre, nachdem sie oder er zuletzt eine fachbezogene Lehrveranstaltung abgehalten haben, ausgeübt werden. Der Fachbereichsrat garantiert die spätere Begutachtung der Dissertation.

- (4) Die Dekanin oder der Dekan übermittelt der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Bescheinigung über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand. In dieser Bescheinigung werden die oder der Betreuende sowie das vorläufige Thema der Dissertation aufgeführt.
- (5) Das Thema der Dissertation soll so gestellt sein, dass die Arbeit innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden kann.

II. Promotionsantrag

§ 4

Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Zur Eröffnung des Promotionsverfahrens richten die Antragstellenden einen schriftlichen Antrag an die Dekanin oder den Dekan des Fachbereichs VI. Dieser muss einen Nachweis der Annahme als Doktorandin oder Doktorand sowie eine Erklärung der Antragstellenden enthalten, dass ihnen die Promotionsordnung in der derzeit gültigen Fassung bekannt ist, dass die eingereichte Dissertation selbständig verfasst, und dass die für die Arbeit benutzten Hilfsmittel genannt und die Ergebnisse anderer Beteiligter sowie anderer Autoren oder Co-Autoren klar gekennzeichnet wurden. Desweiteren ist anzugeben, ob die Dissertation oder Teile daraus von den Antragstellenden als Prüfungsarbeit (§ 1 Abs. 1) schon bei einem anderen Fachbereich oder an einer anderen Hochschule eingereicht worden sind und ob bereits früher ein Promotionsverfahren bei einer Hochschule beantragt wurde (ggf. nebst vollständigen Angaben über dessen Ausgang). Der Antrag muss ferner einen Nachweis über die Entrichtung der Promotionsgebühr enthalten. Deren Höhe, Fälligkeit, Erlass oder Ermäßigung richten sich nach den landesrechtlichen Vorschriften. Beabsichtigen Antragstellende, die wissenschaftliche Aussprache in englischer Sprache durchzuführen (Absatz 5), ist dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens ein schriftliches Gesuch beizufügen.
- (2) In dem Antrag ist die oder der Betreuende der Dissertation und das mit ihr oder ihm vereinbarte Thema gemäß § 3 Abs. 1 anzugeben.
- (3) Doktorandinnen und Doktoranden müssen in der Regel vor dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens an der Universität Trier zwei Semester immatrikuliert gewesen sein. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat von dieser Voraussetzung absehen.
- (4) Die Dissertation muss in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sein. Eine in englischer Sprache abgefasste Dissertation muss eine deutsche Zusammenfassung enthalten.

- (5) Die wissenschaftliche Aussprache findet in der Regel in deutscher Sprache statt. Auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden kann die Dekanin oder der Dekan auch eine Aussprache in englischer Sprache genehmigen.

§ 5

Erforderliche Unterlagen

- (1) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
- a) ein Lebenslauf der oder des Antragstellenden in deutscher Sprache, der über den Bildungsgang und die berufliche Entwicklung Aufschluss gibt,
 - b) die Unterlagen über die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2, ggf. den Nachweis über die bestandene Promotionseignungsprüfung (§§ 20 und 21) oder den Feststellungsbescheid (§ 2 Abs. 4),
 - c) drei Ausfertigungen der Dissertation. Sie müssen gebunden und mit Titelblatt, Seitenzahlen, einer Zusammenfassung, einem Literaturverzeichnis sowie einer Übersicht zum wissenschaftlichen Werdegang der Verfasserin oder des Verfassers versehen sein. Auf dem Titelblatt muss die Dissertation unter namentlicher Nennung der Betreuenden oder des Betreuenden und unter Angabe des Datums des Antrages auf Eröffnung des Promotionsverfahrens bezeichnet sein als „dem Fachbereich VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier zur Erlangung des akademischen Grades Doktor der Naturwissenschaften (Dr. rer. nat.) oder Doktor der Philosophie (Dr. phil.) eingereichte Dissertation“,
 - d) eine separate Zusammenfassung der Dissertation von nicht mehr als zwei Seiten.
- (2) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens und die in § 5 Abs. 1 Buchstabe a und c genannten Unterlagen verbleiben in jedem Fall im Fachbereich. Die übrigen Unterlagen mit Ausnahme der zum Verbleib bestimmten Kopien (§ 5 Abs. 1 Buchstabe b) werden der Doktorandin oder dem Doktoranden zurückgegeben. Die Doktorandin oder der Doktorand kann nach Abschluss des Verfahrens Einsicht in ihre oder seine Akte nehmen.

III. Promotionsverfahren

§ 6

Entscheidung über die Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Die Dekanin oder der Dekan prüft die Unterlagen. Erfüllen sie die in den §§ 1, 2, 4, 5 und 21 aufgeführten Voraussetzungen, so eröffnet sie oder er das Promotionsverfahren und unterrichtet den Fachbereichsrat darüber.
- (2) Entspricht der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens nicht den Voraussetzungen, so prüft die Dekanin oder der Dekan, ob Abhilfe binnen angemessener Frist möglich ist; in diesem Falle ist der Doktorandin oder dem Doktoranden dazu Gelegenheit zu geben. Anderenfalls lehnt die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat den Antrag ab.

- (3) Der Doktorandin oder dem Doktoranden wird die Entscheidung gemäß Abs. 1 oder 2 schriftlich durch die Dekanin oder den Dekan mitgeteilt.

§ 7

Promotionsausschuss

- (1) Der Promotionsausschuss wird vom Fachbereichsrat bestellt, wenn alle Voraussetzungen für die Eröffnung des Promotionsverfahrens erfüllt sind. Die Bestellung ist im öffentlichen Teil der Niederschrift der Sitzung des Fachbereichsrates zu protokollieren.
- (2) Der Promotionsausschuss besteht aus einer oder einem Vorsitzenden und zwei gleich verantwortlichen Berichterstattenden; zu diesen tritt ggf. zusätzlich ein weiterer Berichterstattender hinzu.
- (3) Die Betreuende oder der Betreuende nach § 3 Abs. 2 ist stets Berichterstattender. Keiner der Berichterstattenden kann gleichzeitig Vorsitzende oder Vorsitzender des Promotionsausschusses sein.
- (4) Die oder der Vorsitzende und eine oder einer der Berichterstattenden müssen Hochschul-lehrer oder Habilitierte des Fachbereichs sein. Eine oder einer der Berichterstattenden kann, falls der Charakter der Dissertation es zweckmäßig erscheinen lässt, Hochschulleh-rin oder Habilitierte oder Hochschullehrer oder Habilitierter eines anderen Fachbereichs der Universität Trier sein. Der Fachbereichsrat kann einen zusätzlichen (dritten) Berichterstattenden aus dem Lehrkörper anderer wissenschaftlicher Hochschulen oder aus dem Kreise namhafter Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler in wissenschaftlichen Institu-tionen zulassen.
- (5) Die Dekanin oder der Dekan teilt der Doktorandin oder dem Doktoranden die Zusammen-setzung des Promotionsausschusses mit.
- (6) Die Doktorandin oder der Doktorand kann im Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfah-rens bis zu zwei Berichterstattende vorschlagen, die aus dem Fachbereich VI, einem ande-ren Fachbereich der Universität Trier oder aus dem Lehrkörper einer anderen wissen-schaftlichen Hochschule kommen. Wird von diesem Vorschlagsrecht Gebrauch gemacht, hat dies durch eine schriftliche Mitteilung an die Dekanin oder den Dekan zusammen mit dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens zu geschehen.
- (7) Die Doktorandin oder der Doktorand kann gegen die Benennung einzelner Ausschussmit-glieder innerhalb von zwei Wochen schriftlich bei der Dekanin oder dem Dekan Wider-spruch einlegen. Der Widerspruch ist zu begründen. Über den Widerspruch entscheidet der Fachbereichsrat in seiner nächsten Sitzung.
- (8) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet je ein Exemplar der Dissertati-on den Berichterstattenden unverzüglich zur Beurteilung zu.

§ 8 Berichte

- (1) Die Berichterstattenden bewerten die Dissertation und geben unabhängig voneinander über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses nach Prüfung der Dissertation schriftliche Berichte an die Dekanin oder den Dekan. Sie können der Doktorandin oder dem Doktoranden auch Vorschläge zur Änderung der Arbeit machen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

0 = ausgezeichnet	= eine hervorragende, ganz besondere Leistung;
1 = sehr gut	= eine Leistung, die weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
2 = gut	= eine Leistung, die über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = genügend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht oder trotz kleinerer Mängel noch genügt;
4 = nicht genügend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,3 sowie 3,7 und 4,3 sind dabei ausgeschlossen. Aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungsziffern der Berichte, berechnet auf zwei Stellen hinter dem Komma ohne Rundung, ergibt sich folgendes Urteil über die Dissertation:

- bei einem Durchschnitt von 0,00 bis 0,50 ausgezeichnet (*summa cum laude*),
- bei einem Durchschnitt von 0,51 bis 1,50 sehr gut (*magna cum laude*),
- bei einem Durchschnitt von 1,51 bis 2,50 gut (*cum laude*),
- bei einem Durchschnitt von 2,51 bis 3,50 genügend (*rite*),
- bei einem Durchschnitt von 3,51 bis 4,00 nicht genügend (*insufficienter*).

- (2) Die Berichte sollen innerhalb von acht Wochen abgegeben werden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses sorgt für den rechtzeitigen Eingang der Berichte.
- (3) Beurteilen mindestens zwei Berichterstattende die Dissertation als „nicht genügend“, so ist diese Dissertation abgelehnt und das Promotionsverfahren beendet.
- (4) Bewertet einer der beiden Berichterstattenden die Dissertation mit „nicht genügend“, oder weichen die Noten der beiden Berichte um mehr als 1,5 Notenstufen voneinander ab, so bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit den beiden Berichterstattenden einen weiteren Gutachtenden; diese Regelung entfällt, wenn nach § 7 Abs. 2 oder Abs. 4 bereits drei Berichterstattende vom Fachbereichsrat bestellt wurden. Eine Zustimmung des Fachbereichsrates ist in diesem Falle nicht nötig. In die Endnote der Dissertation geht das dritte Gutachten mit der gleichen Gewichtung ein wie die beiden anderen.
- (5) Die Berichterstattenden können in ihren Gutachten Auflagen zu Veränderungen in der Dissertation vor deren Veröffentlichung erteilen (siehe dazu auch § 12 Abs. 2).

§ 9 **Auslage**

- (1) Vor der wissenschaftlichen Aussprache (§ 10) liegt die Dissertation für alle promovierten Angehörigen des Fachbereiches sowie die unter Absatz 3 genannten Personen im Dekanat zur Einsichtnahme aus. Die Auslagefrist wird mit einer Zusammenfassung im Umfang von höchstens zwei Seiten von der Dekanin oder vom Dekan den in Absatz 3 genannten Personen schriftlich mitgeteilt. Während der Auslagezeit kann ein schriftlicher Einspruch bei der Dekanin oder beim Dekan erfolgen.
- (2) Die Dauer der Auslage beträgt mindestens 14 Kalendertage. Soll die wissenschaftliche Aussprache während der ersten 14 Kalendertage der Vorlesungszeit des Semesters stattfinden, oder soll von der Ausnahmeregelung gemäß § 10 Abs. 1 Gebrauch gemacht werden, muss die Dissertation mindestens vier Wochen vorher ausliegen.
- (3) Während dieser Zeit können alle Mitglieder des Fachbereichsrates sowie alle Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer und alle Habilitierten des Fachbereichs Einblick in die Berichte nehmen.
- (4) Eine Einblicknahme in Dissertation oder Berichte oder in Dissertation und Berichte ist per Unterschrift auf getrennt ausliegenden Listen zu bestätigen.

§ 10 **Wissenschaftliche Aussprache (Disputation)**

- (1) Die Dekanin oder der Dekan verständigt die Doktorandin oder den Doktoranden, ob das Promotionsverfahren weitergeführt wird oder beendet ist und teilt ihr oder ihm die Bewertungen der Berichterstattenden mit. Sie oder er setzt vorbehaltlich einer einspruchslosen Auslage auch den Termin der wissenschaftlichen Aussprache fest. Der Termin soll innerhalb der Vorlesungszeit liegen. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachbereichsrat gestatten, dass die wissenschaftliche Aussprache unter Beachtung der Auslagefrist (§ 9 Abs. 2) in der vorlesungsfreien Zeit stattfindet. Auf schriftlichen Antrag weiblicher Studierender ist die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches teilnahmeberechtigt.
- (2) Die wissenschaftliche Aussprache ist universitätsöffentlich. Hierzu wird durch einen Aushang, der neben dem Thema der Dissertation auch eine Kurzzusammenfassung von maximal einer Seite enthält, spätestens 7 Tage vor dem Termin eingeladen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Öffentlichkeit erweitern, wenn die Doktorandin oder der Doktorand dem nicht widerspricht.
- (3) Die Aussprache wird von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses geleitet. Während der gesamten Dauer ist die Anwesenheit aller Mitglieder des Promotionsausschusses erforderlich. Ist die oder der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Promotionsausschusses verhindert, entscheidet in dringenden Fällen die Dekanin oder der Dekan im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden über seine Vertretung.
- (4) Zu Beginn der wissenschaftlichen Aussprache hält die Doktorandin oder der Doktorand ein 45-minütiges Referat über die Dissertation, dem sich eine 45-minütige wissenschaftliche Diskussion anschließt. Die wissenschaftliche Aussprache soll sich auf Fragen erstrek-

ken, die mit der Thematik der Dissertation und mit dem Fachgebiet der Doktorandin oder des Doktoranden zusammenhängen. Alle Mitglieder des Promotionsausschusses sind berechtigt, Fragen zu stellen. Darüber hinaus können auch alle anwesenden Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, emeritierte und im Ruhestand befindliche Professorinnen oder Professoren und Habilitierte Fragen stellen. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann im Einvernehmen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden den Kreis der Frageberechtigten um die promovierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität Trier erweitern.

- (5) Über den Verlauf der wissenschaftlichen Aussprache wird von einem promovierten Mitglied des Fachbereichs eine Niederschrift geführt, aus der die wesentlichen Punkte der wissenschaftlichen Diskussion und das Ergebnis der Promotion hervorgehen.
- (6) Das Promotionsverfahren ist beendet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zu dem für die wissenschaftliche Aussprache festgelegten Termin aus eigenem Verschulden nicht erscheint.
- (7) Muss die wissenschaftliche Aussprache wegen Krankheit der Doktorandin oder des Doktoranden verschoben werden, soll unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem angesetzten Termin ein Attest vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird unverzüglich ein neuer Termin anberaumt.
- (8) Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die wissenschaftliche Aussprache ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses gestatten, dass eine gleichwertige Leistung in anderer Form zu erbringen ist.

§ 11

Beurteilung

- (1) Unmittelbar nach der wissenschaftlichen Aussprache entscheidet der Promotionsausschuss in Gegenwart der oder des Protokollführenden in nicht-öffentlicher Beratung über deren Beurteilung und legt eine Note gemäß § 8 Abs. 1 fest. Die Promotion ist bestanden, wenn die Note der wissenschaftlichen Aussprache und die Gesamtnote mindestens „genügend“ ist.
- (2) Ist die Promotion bestanden, so setzt sich das Gesamturteil aus dem arithmetischen Mittel der zweifach gewichteten Note der Dissertation und der Note der wissenschaftlichen Aussprache zusammen. Das Gesamturteil ist:

ausgezeichnet (summa cum laude)	(Bewertungsziffer 0, von 0,00 bis 0,50),
sehr gut (magna cum laude)	(Bewertungsziffer 1, von 0,51 bis 1,50),
gut (cum laude)	(Bewertungsziffer 2, von 1,51 bis 2,50),
genügend (rite)	(Bewertungsziffer 3, von 2,51 bis 3,50)

Das Urteil über die Dissertation, die wissenschaftliche Aussprache und das hieraus resultierende Gesamturteil sind in der Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift wird von al-

- len Mitgliedern des Promotionsausschusses und der oder dem Protokollführenden unterzeichnet.
- (3) Im Anschluss daran wird der Doktorandin oder dem Doktoranden das Ergebnis öffentlich und in Gegenwart des Promotionsausschusses mitgeteilt.
 - (4) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses leitet die Niederschrift an die Dekanin oder den Dekan weiter.
 - (5) Ist die Promotion nach dem Ergebnis der wissenschaftlichen Aussprache nicht bestanden, so kann die Doktorandin oder der Doktorand diese frühestens nach Ablauf von drei, spätestens innerhalb von sechs Monaten einmal wiederholen, wenn die Wiederholung innerhalb eines Monats nach dem Termin der erfolglosen wissenschaftlichen Aussprache schriftlich bei der Dekanin oder beim Dekan beantragt wurde.
 - (6) Hat die Doktorandin oder der Doktorand nach erfolgloser wissenschaftlicher Aussprache keine Wiederholung beantragt, oder ist die Promotion auch nach wiederholter wissenschaftlicher Aussprache nicht bestanden, so ist das Promotionsverfahren endgültig nicht bestanden. Die Doktorandin oder der Doktorand wird von der Dekanin oder vom Dekan benachrichtigt.

§ 12

Veröffentlichung und Druck der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist innerhalb von drei Jahren zu veröffentlichen; in der Regel in einer wissenschaftlichen Zeitschrift, einer Serie oder als eigenständige Monographie. Die veröffentlichte Dissertation soll der gemäß § 5 Abs. 1 Buchstabe c beim Fachbereich VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier eingereichten Dissertation unter Beachtung von Abs. 2 entsprechen. Dabei ist hier das Titelblatt nach § 12 Abs. 5 zu gestalten. Die bei der kumulativen Promotion eventuell auftretenden urheberrechtlichen Fragen sind von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu klären.
- (2) Wurden in den Gutachten der Berichterstattenden Änderungsaufgaben erteilt (§ 8 Abs. 5), so ist deren Ausführung vor der Veröffentlichung von den Berichterstattenden auf einem Revisionsblatt (Anlage 1) zu bestätigen. Das Revisionsblatt ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden der Dekanin oder dem Dekan zuzuleiten.
- (3) Die Doktorandin oder der Doktorand hat an die Universitätsbibliothek unentgeltlich Pflichtexemplare abzuliefern, und zwar entweder
 - a) 40 Exemplare der Dissertation in Buch- oder Fotodruck, oder
 - b) 5 Exemplare der Dissertation, wenn die Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder Serie erfolgt, oder
 - c) 5 Exemplare der Dissertation, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, oder

- d) 5 Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinschrift und 40 weitere Kopien in Form von Mikrofiches sowie der Original-Mikrofiche; in diesem Fall überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität Trier das Recht, weitere Kopien in Form von Mikrofiches von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten.
 - e) 5 Exemplare der Dissertation in kopierfähiger Maschinschrift und Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind. In diesem Fall überträgt die Doktorandin oder der Doktorand der Universität Trier das Recht, weitere Kopien in entsprechender Form herzustellen und zu verbreiten.
- (4) Es müssen drei zusätzliche Pflichtexemplare eingereicht werden, davon ein Exemplar zum Verbleib bei den Promotionsunterlagen im Dekanat und zwei Exemplare zur Übergabe an die beiden Berichterstattenden.
 - (5) Die Pflichtexemplare der Dissertation müssen eine Zusammenfassung und eine Übersicht über den wissenschaftlichen Werdegang der Verfasserin oder des Verfassers enthalten. Sie müssen mit einem besonderen Titelblatt versehen sein, auf dem sie unter namentlicher Nennung der oder des Betreuenden der Dissertation und der Berichterstattenden unter Angabe des Datums der wissenschaftlichen Aussprache und unter Angabe von Erscheinungsort und -jahr zu bezeichnen sind als „vom Fachbereich VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier zur Verleihung des akademischen Grades ‘Doktor der Philosophie’ (Dr. phil.) oder ‘Doktor der Naturwissenschaften’ (Dr. rer. nat.) genehmigte Dissertation“.
 - (6) Das Promotionsverfahren ist beendet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand die in Absatz 3 geforderten Pflichtexemplare der Dissertation nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren und nicht in der vorgeschriebenen Form und Anzahl abgibt.

§ 13

Promotionsurkunde

- (1) Die Dekanin oder der Dekan stellt über das Ergebnis der Dissertation und der wissenschaftlichen Aussprache (Disputation) innerhalb von 14 Tagen eine vorläufige Bescheinigung aus. Nachdem die Doktorandin oder der Doktorand nachgewiesen hat, dass mindestens eine der in § 12 Abs. 3 genannten Bedingungen erfüllt ist oder sie oder er einen Verlagsvertrag oder einen gleichartigen Nachweis über die Veröffentlichung der Dissertation vorgelegt hat, wird die Promotion durch Aushändigung einer Urkunde vollzogen. Die Urkunde enthält den Titel der Dissertation, das Datum der wissenschaftlichen Aussprache und das Gesamturteil. Sie trägt die Unterschriften der Dekanin oder des Dekans und der Präsidentin oder des Präsidenten, ferner das Siegel der Universität Trier.
- (2) Erst nach Aushändigung der Urkunde hat die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den akademischen Grad ‘Doktor der Philosophie’ (Dr. phil.) oder ‘Doktor der Naturwissenschaften’ (Dr. rer. nat.) zu führen.

§ 14

Zurücknahme des Promotionsantrages, Abbruch des Promotionsverfahrens

- (1) Einem Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden auf Zurücknahme des Promotionsantrages ist zu entsprechen, solange die Gutachten über die Dissertation noch nicht vorliegen.
- (2) Das Promotionsverfahren ist beendet, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nach Vorliegen eines schriftlichen Berichts einer oder eines Berichterstattenden nach § 8 Abs. 1 der Dekanin oder dem Dekan schriftlich ihren oder seinen Verzicht auf Fortsetzung des Promotionsverfahrens erklärt.
- (3) Wird festgestellt, dass die Doktorandin oder der Doktorand wissentlich irreführende Angaben gemacht oder den Promotionsausschuss oder eines seiner Mitglieder getäuscht hat, so berät der Fachbereich, ob das Promotionsverfahren als nicht bestanden gilt; im Zweifelsfalle wird das Verfahren bis zur Klärung ausgesetzt. Der Doktorandin oder dem Doktoranden ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen sie oder ihn erhobenen Vorwürfen Stellung zu nehmen.
- (4) Ist die Promotion aus einem der in Absatz 2 und 3 sowie § 8 Abs. 3 und 4 genannten Gründe nicht zustande gekommen, so kann die Doktorandin oder der Doktorand frühestens nach Ablauf eines Jahres ein neues Promotionsverfahren zur Verleihung des akademischen Grades ‘Doktor der Philosophie’ (Dr. phil.) oder ‘Doktor der Naturwissenschaften’ (Dr. rer. nat.) beantragen. Der Fachbereichsrat entscheidet, in welchem Umfange Leistungen wiederholt werden müssen. Dieses gilt auch, wenn es sich um eine Promotion handelt, die bei einer anderen Hochschule nicht zustande gekommen ist. Für die Wiederholung ist ein Antrag nach § 4 und § 5 zu stellen. Einem dritten Promotionsantrag kann nicht entsprochen werden.

IV. Entziehung des Doktorgrades

§ 15

Der akademische Grad ‘Doktor der Philosophie’ (Dr. phil.) oder ‘Doktor der Naturwissenschaften’ (Dr. rer. nat.) wird entzogen, wenn innerhalb von drei Jahren der nach § 13 Abs. 1 vorgelegte Nachweis nicht durch eine endgültige Abgabe der Pflichtexemplare belegt ist oder wenn sich herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden war. Zuvor ist die oder der Betroffene anzuhören; die endgültige Entscheidung wird vom Fachbereichsrat getroffen.

V. Verfahren bei Entscheidungen

§ 16

- (1) Für alle Entscheidungen in Promotionsangelegenheiten ist der Fachbereichsrat zuständig, soweit diese Ordnung nichts anderes vorsieht.
- (2) Widerspruchsinstanz ist der Fachbereich. Ein Widerspruch ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten.
- (3) Alle Entscheidungen werden der Doktorandin oder dem Doktoranden schriftlich mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

VI. Ehrenpromotion

§ 17

- (1) Der Fachbereich VI Geographie/Geowissenschaften kann die Würde „Doktor der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h.c.)“ oder „Doktor der Naturwissenschaften ehrenhalber (Dr. rer. nat. h.c.)“ als seltene Auszeichnung auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen verleihen. Die oder der zu Ehrende darf nicht aktives Mitglied der Universität Trier sein.
- (2) Eine Ehrenpromotion muss in zwei nicht aufeinanderfolgenden Fachbereichsratssitzungen gemäß Tagesordnung verhandelt und abschließend mit Dreiviertel-Mehrheit gebilligt werden.
- (3) Die Ehrenpromotion erfolgt durch feierliche Überreichung einer Urkunde, in der die Verdienste der oder des zu Ehrenden gewürdigt werden.

VII. Bestimmungen für Absolventinnen und Absolventen von Fachhochschulen und Antragstellende mit der ersten Staatsprüfung für Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen sowie Antragstellende mit Bachelorabschluss

§ 18

Zulassungsvoraussetzungen zur Promotionseignungsprüfung

- (1) Über die Zuordnung der verwandten Studiengänge an den Fachhochschulen zu den im Fachbereich VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier vertretenen Fachwissenschaften entscheidet der Fachbereichsrat auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (2) Die Bewerberin oder der Bewerber muss auf Grund ihrer oder seiner Gesamtnote in der Diplomprüfung oder der ersten Staatsprüfung oder des Bachelorabschlusses an der von ihr oder von ihm besuchten Hochschule zu den 10% Besten ihres oder seines Prüfungsjahrganges im Fachgebiet der Abschlussprüfung gehören. In begründeten Ausnahmefällen (z.B. hervorragende Diplomarbeit) kann der Fachbereichsrat von dieser Zulassungsvoraussetzung absehen.
- (3) Die Bewerberin oder der Bewerber darf an keiner deutschen Hochschule eine Promotionseignungsprüfung oder vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden haben und sich nicht in einem schwebenden Prüfungsverfahren befinden. Promotionseignungsprüfungen oder vergleichbare Prüfungen in anderen Studiengängen oder Fachrichtungen oder an einer anderen Hochschule werden nicht anerkannt.

§ 19

Zulassung zur Promotionseignungsprüfung

- (1) Zur Promotionseignungsprüfung wird zugelassen, wer die Voraussetzungen des § 18 erfüllt. Der Antrag ist an die Dekanin oder den Dekan zu richten.

- (2) Dem Antrag auf Zulassung zur Promotionseignungsprüfung sind beizufügen:
- a) ein Lebenslauf,
 - b) das Diplomzeugnis und die Diplomurkunde der Fachhochschule oder das Zeugnis über die erste Staatsprüfung sowie ein Exemplar der Diplom- oder Staatsexamensarbeit und die dazugehörigen Gutachten oder das Zeugnis über den Bachelor-Grad. In begründeten Ausnahmefällen kann auf die Vorlage der Gutachten verzichtet werden,
 - c) eine Bescheinigung der Hochschule, dass die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund der Gesamtnote in der Diplomprüfung oder der ersten Staatsprüfung oder des Bachelorabschlusses zu den 10% Besten des Prüfungsjahrganges im Fachgebiet der Abschlussprüfung gehört. Aus ihr muss auch die Gesamtzahl aller Absolventen, verteilt auf die Gesamtnoten des Prüfungsjahrganges im Fachgebiet und der Rangplatz der Bewerberin oder des Bewerbers auf Grund ihrer oder seiner Gesamtnote hervorgehen,
 - d) die Angabe der Fachwissenschaft (Promotionsfach), in der die Bewerberin oder der Bewerber eine Dissertation anzufertigen beabsichtigt,
 - e) eine Erklärung darüber, ob eine Promotionseignungsprüfung oder vergleichbare Prüfung bereits an einer anderen Hochschule nicht bestanden wurde oder sich die Bewerberin oder der Bewerber in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung entscheidet der Fachbereichsrat. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber
- a) die Voraussetzungen des § 18 nicht erfüllt,
 - b) die Unterlagen nach Absatz 2 nicht vorgelegt oder die erforderlichen Erklärungen nicht abgegeben hat.
- (4) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereiches teilt der Bewerberin oder dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung zur Promotionseignungsprüfung mit folgenden Festlegungen schriftlich mit:
- Betreuerin oder Betreuer (spätere Betreuerin oder späterer Betreuer der Dissertation) der Bewerberin oder des Bewerbers.
 - Zu studierende Fächer am Fachbereich VI innerhalb des Qualifikationsstudiums (mindestens zwei Fächer). Diese Fächer stimmen schwerpunktmäßig mit dem späteren Promotionsfach überein.
 - Promotionsfach.

§ 20

Durchführung und Inhalt der Promotionseignungsprüfung

- (1) Die Dekanin oder der Dekan überträgt die Zuständigkeit für die Durchführung der Promotionseignungsprüfung einem der Diplomp Prüfungsausschüsse des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften.

- (2) In der Promotionseignungsprüfung muss die Bewerberin oder der Bewerber nachweisen, dass sie oder er über die für eine Promotion erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt.
- (3) Voraussetzung für die Durchführung der Promotionseignungsprüfung ist der Abschluss eines zweisemestrigen Qualifikationsstudiums in den unter § 19 Abs. 4 festgelegten Fächern.
- (4) Als weiterer Bestandteil der Promotionseignungsprüfung ist von der Bewerberin oder dem Bewerber eine Zulassungsarbeit in zweifacher Ausfertigung auf dem Niveau einer Diplomarbeit oder einer Staatsexamensarbeit in dem Fachgebiet, in dem die spätere Dissertation erfolgen soll, einzureichen.
- (5) Innerhalb des zweisemestrigen Qualifikationsstudiums erfolgt die Bearbeitung der Zulassungsarbeit; die Bearbeitungszeit darf maximal sechs Monate bei einer einmaligen Fristverlängerung um drei Monate betragen. Das Thema der Zulassungsarbeit kann von der Bewerberin oder dem Bewerber nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (6) Auf die Anfertigung einer Zulassungsarbeit kann verzichtet werden, wenn zwei vom gemäß Absatz 1 beauftragten Diplomprüfungsausschuss bestellte Gutachtende entschieden haben, dass eine im Rahmen des vorangegangenen Studiums erstellte Diplom- oder Staatsexamensarbeit den Anforderungen der Zulassungsarbeit entspricht. Kann von einem der beiden Gutachtenden eine solche Leistung nicht bestätigt werden, ist ein dritter Gutachtender hinzuzuziehen.
- (7) Für Bewerberinnen oder Bewerber mit einem Bachelorabschluss ist die Anfertigung der Zulassungsarbeit gemäß Abs. 4 obligatorisch.
- (8) Die Zulassungsarbeit wird von zwei Gutachtenden, die vom Diplomprüfungsausschuss bestimmt wurden, nach den Bestimmungen der durch den beauftragten Diplomprüfungsausschuss repräsentierten Diplomprüfungsordnung bewertet. Eine oder einer der Gutachtenden ist die Betreuerin oder der Betreuer.
- (9) Wird die Zulassungsarbeit oder die an ihrer Stelle eingereichte Diplomarbeit der Fachhochschule oder Staatsexamensarbeit abgelehnt, kann innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Mitteilung der Ablehnung eine zweite Zulassungsarbeit eingereicht werden, deren Fragestellung von der Fragestellung der zuerst eingereichten Zulassungsarbeit oder Diplom- oder Staatsexamensarbeit der Hochschule abzuweichen hat. Wird auch diese zweite Zulassungsarbeit nicht von mindestens zwei Gutachtenden anerkannt, ist die Promotionseignungsprüfung nicht bestanden.
- (10) Nach Vorliegen beider Gutachten über die Zulassungsarbeit bestellt der Diplomprüfungsausschuss die Prüfenden für die Promotionseignungsprüfung. Sie umfasst zwei mündliche Prüfungen von je 45 Minuten Dauer. Als Prüfungsgebiete gelten alle im Fachbereich durch eine Professur vertretenen Fächer. Die Prüfungsgebiete der mündlichen Prüfung sollen sich schwerpunktmäßig auf das spätere Promotionsfach beziehen. Die Prüfungen sind bei zwei unterschiedlichen Prüfenden abzulegen, die die Bewerberin oder der Bewerber vorschlagen darf. Eine oder einer der Prüfenden ist die Betreuerin oder der Betreuer. Zum Prüfenden kann nur bestellt werden, wer das entsprechende Fach als Hochschullehrerin oder

Hochschullehrer, als emeritierte oder in den Ruhestand versetzte Professorin oder Professor sowie als Habilitierte oder Habilitierter in Forschung und Lehre vertritt.

- (11) Für die Durchführung der einzelnen Prüfungen der Promotionseignungsprüfung ist der gemäß Abs. 1 beauftragte Diplomprüfungsausschuss zuständig. Er trifft die im Zusammenhang mit der Promotionseignungsprüfung notwendigen Entscheidungen. Soweit in dieser Ordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Durchführung der Promotionseignungsprüfung die Bestimmungen der durch den beauftragten Diplomprüfungsausschuss repräsentierten Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften.
- (12) Die Meldung zu den einzelnen Prüfungen der Promotionseignungsprüfung und ihre Ablegung muss so erfolgen, dass sie spätestens vier Semester nach der Zulassung zur Promotionseignungsprüfung erstmals abgelegt sind. Wird die Frist aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, überschritten, gilt die Promotionseignungsprüfung als nicht bestanden.
- (13) Jede nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Einzelprüfung der Promotionseignungsprüfung kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung ist in dem Semester, das auf die Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung folgt, abzulegen.
- (14) Auf schriftlichen Antrag weiblicher Studierender ist die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches teilnahmeberechtigt.

§ 21

Bestehen der Promotionseignungsprüfung

- (1) Die Promotionseignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen bestanden sind. Die Bestimmungen der jeweils zutreffenden Diplomprüfungsordnung des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier gelten entsprechend. Die in § 20 Abs. 2 geforderten Kenntnisse und somit die Zulassungsvoraussetzungen für eine Promotion sind nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Promotionseignungsprüfung bestanden hat.
- (2) Über die bestandene Promotionseignungsprüfung erhält die Bewerberin oder der Bewerber eine Bescheinigung, die von der oder von dem Vorsitzenden des jeweiligen Diplomprüfungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan zu unterschreiben ist.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 22

Übergangsbestimmungen

Die vorliegende Promotionsordnung gilt für Doktorandinnen oder Bewerberinnen oder Doktoranden oder Bewerber, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung ihren Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens oder Zulassung zur Promotionseignungsprüfung im Fachbereich VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier eingereicht haben. Für andere Doktorandinnen oder Bewerberinnen oder Doktoranden oder Bewerber gilt noch die in § 23 genannte

frühere Promotionsordnung; sie können jedoch im Antrag auf Zulassung zur Promotion (§ 2 Abs. 1) für die vorliegende Promotionsordnung unwiderruflich optieren.

§ 23 Inkrafttreten

Die Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger von Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung für den Fachbereich VI Geographie/Geowissenschaften der Universität Trier vom 10. April 2006 (St.Anz. S. 718) außer Kraft.

Trier, den 11. Juli 2007

Der Dekan des Fachbereichs VI Geographie/Geowissenschaften
der Universität Trier

Universitätsprofessor Dr. Dr. Klaus Fischer

Anlage 1:

REVISIONSBLATT

Teil I (Von der Doktorandin oder dem Doktoranden auszufüllen)

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Erster Berichterstatter:

.....

Zweiter Berichterstatter:

.....

Titel der zur Promotion eingereichten Dissertation:

Teil II (Vom ersten und ggf. zweiten Berichterstatter zu unterschreiben)

Hiermit bescheinige ich, dass die oben genannte Dissertation von Frau/Herrn

..... mir vorgelegen hat und dass ich gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden habe.

Die Dissertation wird privat vervielfältigt oder erscheint in einer wissenschaftlichen Reihe in vollständiger Form.

Die zu druckende Arbeit unterscheidet sich - abgesehen von unwesentlichen Korrekturen - nicht von dem zur Promotion eingereichten Exemplar.

Datum: _____

Unterschrift des ersten Berichterstatters

Bei Änderungsaufgaben des zweiten Berichterstatters:

Datum: _____

Unterschrift des zweiten Berichterstatters

**Dekanat
des Fachbereichs VI
Geographie/Geowissenschaften**



August 2007